Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

solche / wenns zuverlangen qualificirt
und daher mittelbaren Reichsunter-
thanen seindt, ab Ihrer gleich
Ihre güeter oder vendelhoven der-
restirt werden. Welche den
Reich immediate mit führen, sonst
Stände und mitte der Bayerischen
Kreis aldt angehörigen / treit
und Vermeintem gerichtt
nachfolgen. Wann man einem
Churfürsten Fürsten, oder anderen
reuuerunmittelbaren Reichs / standt
andaner arthen seine mobilia
arrestirte (welche freilich dem
Reich bis Ehunden ohne mittel sub:
iect seien.) Dat sie ad relaxatio:
nem arresti Ein Mandat in Camera
erlangen könnten, durch welche
Behündiget, und diese einig In:
stantiam Ist allhat das Fuhrer tizt